



Steinbach am Attersee, 08. September 2023  
G.Zl.: 0000/003

Gemeinde Steinbach am Attersee, Steinbach 5, 4853 Steinbach am Attersee

**Amt der Oö. Landesregierung  
Dir. Für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abt. Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz**

## **Stellungnahme betreffend Begutachtungsentwurf OÖ-Tourismusgesetz 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Mag. Stelzer!  
Sehr geehrter Herr Landesrat Achleitner!

Nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Landes OÖ zum Begutachtungsentwurf des OÖ-Tourismusgesetz 2018 geben wir folgende Stellungnahme ab:

### **Allgemeinen Teil A:**

III: Finanzielle Auswirkung zum Nachteil auf die Gebietskörperschaften bzw. Gemeinden durch Entfall § 53 „Aufteilung der Ortstaxenerträge“ Abs. 3 Ziffer 2

**Durch Zusatz des § 54 Abs 2 Z 4 Abgabepflicht Abs. 3b** gelten Wohnungen nicht als Freizeitwohnungen, wenn der Inhaberin bzw. Inhaber den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde hat, dies hat zur Auswirkung, dass die Gemeinden hier eine finanzielle Benachteiligung in der Form von Leerstand treffen wird. (kein Einheben der Freizeitwohnsitzpauschale mehr möglich)

Vorschlag: Einführung einer gesetzlichen Leerstands Abgabe als finanziellen Ausgleich.

### **Besonderer Teil B:**

**§ 6 Strategie-Board Abs 1. Z 1** Vorschlag für eine Ergänzung zum Entwurf: Nächtigungszahl des TVB bzw. der Region sollte widerspiegelt werden mit der Personenentsendung im Strategie Board z.B. durch Anwendung des d'hondtschen System § 26 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung

## **§ 10 Abs. 3 Errichtung und Auflösung von Tourismusverbänden**

Betreffend die Schaffung größerer Strukturen muss aus Sicht der Gemeinde sichergestellt werden, dass lokale Strukturen erhalten bleiben und dass bestehende vertragliche Verpflichtungen/Fusionsvereinbarungen auf allenfalls neu entstehende Strukturen überbunden werden. Weiters muss sichergestellt sein, dass die Ortsausschüsse finanziell nicht schlechter gestellt werden als es derzeit der Fall ist.

**§ 12 Z 4 Aufgaben der Tourismusverbände:** Ist aus Sicht der Gemeinde sehr begrüßenswert, entspricht Stärkung des Ehrenamtes!

**§ 12a Aufgaben der Gemeinden:** Vorschlag für die Ergänzung des Entwurfes: In touristisch relevanten Gemeinden sollte zukünftig die Möglichkeit bestehen, den Dienstpostenplan des Landes OÖ für die Arbeiten in touristischen Belangen der Gemeinden anheben zu können.

**§ 12 Artikel Abs 4 und 5:** „Überwiegende Nutzung durch Gäste“ – Entspricht nicht dem Alltag einer Tourismusgemeinde, kann somit nicht differenziert werden, wer die Infrastrukturen im Gemeindegebiet nutzt. Hierbei kann nicht unterschieden werden zwischen Nächtigungsgast, Tagesgast, Einheimische und Zweitheimische! Bestehende Strukturen und vertragliche Verpflichtungen müssen unbedingt erhalten bleiben.

Festhalten möchten wir, dass die Kosten für die neue Standortmarke „Oberösterreich“ sowie für die digitalen Datenmanagementsystem dürfen nicht auf die Gemeinden abgewälzt werden. Derzeit wurden die anfallenden Kosten von dem Rückfluss der 5% Ortstaxen (Entfall §53 ?) dafür verwendet.

Der Begriff „Freizeiteinrichtungen“ bedarf einer grundlegenden Definition bezüglich kommunaler und touristischer Freizeiteinrichtungen.

**§ 15a Vollversammlungsausschuss Abs. 5:** Aufnahme des Absatzes, dass für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden kann, ist aus der Sicht der Gemeinde begrüßenswert.

## **2. Unterabschnitt**

**Beim § 17 Abs. 3** sollte statt darf auf ein „muss/soll“ abgeändert werden. Ansonsten sehen wir diese neue Festlegung als positiv.

## **3. Unterabschnitt**

**§ 25 Abs. 3** die Anpassung von vier Monaten auf sechs Monaten begrüßen wir seitens der Gemeinde.

**Vorschlag zur Ergänzung als Abs. 5:** Entlohnungsschema sollte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Tourismusverbandes gesetzlich geregelt werden. Regelung wie in den OÖ-Gemeinden bzw. Land OÖ mit dem OÖ-Gemeinden-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz. Derzeit keine gesetzliche Regelung bzw. Kollektivvertragsregelung.

## 5. Abschnitt

**§ 31 Abs. 4** die derzeitige gesetzliche Festlegung mit der Anhörung des zuständigen Organes unbedingt beibehalten. Definierung einer zweckwidrigen Mittelverwendung in diesen Absatz aufnehmen.

### 2. Teil 3. Abschnitt „Tourismusabgaben“

#### § 48 Höhe der Ortstaxe

Abs. 3 Für die Höhe der Ortstaxe und die Indexanpassung sollte nicht der 1. November als Stichtag herangezogen, sondern mit 01. September eines jeden Jahres festgelegt werden. Sollte außerhalb der Saisonzeiten (Sommer/Winter) vorgenommen werden. Spart somit, frühzeitige Kosten für die Abänderung von Werbematerialien für Unternehmen.

Vorschlag für eine Angleichung nach § 55 Abs. 3 Fälligkeit der Freizeitwohnsitzpauschale, statt 01. Dezember auf 01. September festzusetzen, um den Gemeinden für das laufende Geschäftsjahr früher Verbuchung zu ermöglichen.

**§ 55 Abs. 1** sollten um Punkt 3 mit folgendem Vorschlag ergänzt werden: für Wohnungen ab 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 108 fache.

Die derzeitige Regelung der Abgabenhöhe ist aus Sicht der Gemeinden zu niedrig, daher Anpassung an die Höhe wie in den Nachbarbundesländern Salzburg, Kärnten und Tirol.

**§ 51 Abs 6.** Die technischen Voraussetzungen müssen durch den flächendeckenden Breitbandausbau in den ländlichen Gebieten/Gemeinden vorher sichergestellt sein. (Breitbandstrategie 2030!)

Vorschlag: Befürchtet wird, dass durch die vollständige Digitalisierung 01.01.2025 viele, speziell ältere Privatmieter durch diese Vorgabe ihre touristische Tätigkeit einstellen. Hier finden oft Familien eine günstige Möglichkeit zum Verweilen vor. Touristische Betten würden dadurch verloren gehen.

Vorschlag:

Bis zu einer Bettenanzahl z.B. 4, sollte es weiterhin manuell möglich sein, Gästeanmeldung vorzunehmen. Gemeinden bzw. TVB könnten die digitale Weitermeldung, wie bis dato, ausführen unter einer Kostenrückerstattung bei Wegfall § 53.

#### Änderung bzw. Ergänzung zu § 55

Die Fälligkeit der Übermittlung der eingegangenen Ortstaxen an den jeweiligen Tourismusverband sollte wieder auf 15. des darauffolgenden Monats geändert werden. Die monatliche Übermittlung entspricht nicht der Praxis, da ja auch die Zahlungsfrist der Betriebe lt. Gesetz auf den 30. bzw. 31. fallen kann, Zahlungseingänge dann noch zu buchen (Kontoauszug vom 31. wird am 01. Übermittelt) sind und vor der Überweisung auch alle Buchungs- und Abschlussarbeiten des gesamten Monats durchzuführen sind. Auch eine bisher. tolerierte Überweisung bis zum 5. des darauffolgenden Monats entspricht nicht der Gesetzeslage. Wir ersuchen daher, die Zahlungsfrist an die Praxis anzupassen und zumindest bis zum 10. des darauffolgenden Monats überweisen zu dürfen.

Aufnahme für die Schaffung einer Möglichkeit zur eventuellen Sanktionierung für Verbände bei ausbleibender Zahlung von Betrieben an die Gemeinden. Z.B. Werbung aussetzen

### Allgemeine Anmerkungen:

#### § 76 Campieren außerhalb von Campingplätzen:

Die Gemeinden rund um den Attersee, insbesondere Steinbach am Attersee, haben bereits seit mehreren Jahren den Vorschlag an das Land OÖ unterbreitet, Möglichkeit zur Pacht der Landeseigenen Parkflächen zu betreuen und zu bewirtschaften, daher könnte das Wildcampen mit Verordnungen und aktiven Maßnahmen geregelt werden.

Hinweis zu § 76 Z. 4 Die Verordnung für das Campieren außerhalb von Campingplätzen sollte auf den Parkflächen des Landes OÖ beschlossen und vollzogen werden, somit wäre eine Exekution in Sinne der Erholungssuchenden (Wanderer, Badegäste, ...) und somit die Nutzung der öffentlichen Seezugänge möglich!

Daher sollte in diesen Absatz **die Duldung** gestrichen werden!

#### Weitere Anmerkung zum Begutachtungsentwurf:

Grundsätzliche begrüßen wir eine Evaluierung des Gesetzes sehr. Der gewählte Zeitpunkt mit Auslaufen des Gesetzes 31.12.2023 inklusive sich daraus ergebenden Begutachtungszeitraum in der Sommerhochsaison war mehr als unpassend!

Ausserdem war der Begutachtungsentwurf zur Gesetzes Änderung 3 Wochen zu spät auf der Homepage des Landes OÖ.

Mit freundlichen Grüßen aus Steinbach am Attersee



Nicole Eder

Bürgermeisterin Gemeinde Steinbach am Attersee  
Bürgermeister Vertreterin im Aufsichtsrat des Tourismusverbandes Attersee-Attergau